

Gericht

Verfassungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.02.2004

Geschäftszahl

B181/04

Sammlungsnummer

Leitsatz

Abweisung des Verfahrenshilfeantrags aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers

Rechtssatz

Wie sich aus dem beigebrachten Vermögensbekenntnis ergibt, verfügt der Einschreiter als Pensionist über eine Pension von \in 683,06 und eine Unfallrente in der Höhe von \in 1.017,42. Darüber hinaus ist der Antragsteller Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes und hat keinerlei Unterhaltspflichten. Er hat Schulden in der Höhe von \in 9.783,15 bei der R Bausparkasse.

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 1